



Abrechnung transparent

Herausgabe von Behandlungsunterlagen

Diese Situation kennt wohl jede Praxis: Ein Patient erscheint in der Praxis und verlangt die Herausgabe seiner Behandlungsunterlagen inklusive der angefertigten Röntgenaufnahmen. Ramona Kalhofer erklärt die Rechte und Pflichten von Zahnärzten in einem solchen Fall.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die originalen Unterlagen Eigentum des Zahnarztes sind. Dies gilt unabhängig von einer eventuell erfolgten Vergütung der Unterlagen. Nicht zuletzt ist der jeweilige Zahnarzt für die Aufbewahrung verantwortlich. Daher ist zwingend davon abzuraten, dem Patienten originale Unterlagen auszuhändigen. Der Patient hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine Kopie der Behandlungsunterlagen, wie sich aus verschiedenen Regelungen ergibt:

§ 630g BGB:

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit die Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. (...)

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 12 Abs. 4 Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte:

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

„Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass der Praxisbetrieb zum sofortigen Stillstand kommen muss, wenn ein Pa- >>>



TRANSPARENT

Private Gelegenheitsanzeigen sind besonders kostengünstig!

58 x 20 mm
40,00 €

58 x 30 mm
60,00 €

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. Sie können auch andere Formate wählen.

Suchen Sie einen Praxisnachfolger?

Ja, ich möchte eine Anzeige im Format: _____ Chiffre (zzgl. 6,00 €)

Name/Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Kontoverbindung: (unbedingt notwendig)

IBAN: _____ BIC: _____

Kto.-Inhaber: _____
(wenn vom Auftraggeber abweichend)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Text: _____

Bitte einsenden oder faxen an: B&R MedienService GmbH · Zeithstr. 30-38 · 53721 Siegburg
Fax: 0 22 41 / 17 74-20 · Tel.: 0 22 41 / 17 74-16 · E-Mail: martina.wollnik@brmedien.de

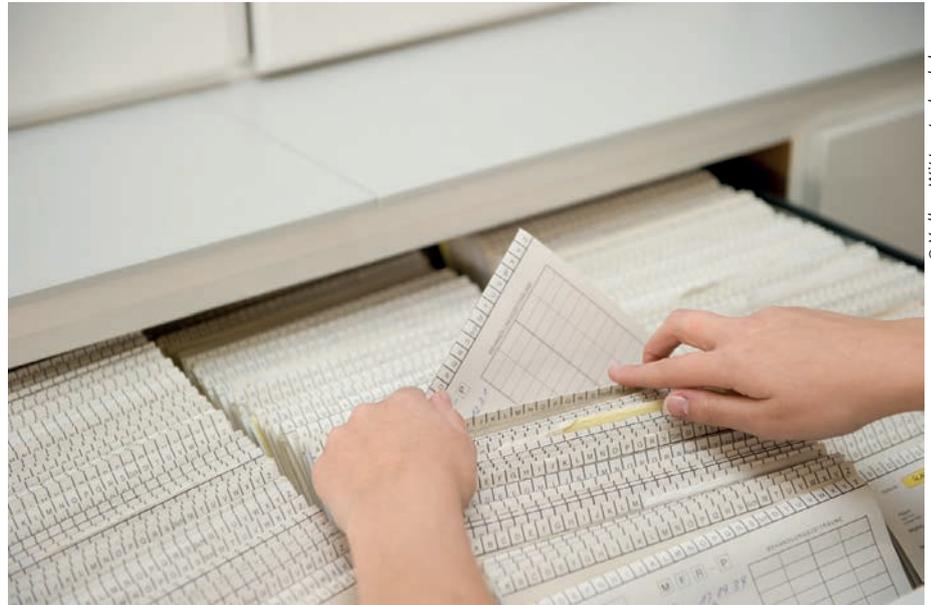
Fortsetzung von Seite 11

tient in der Praxis erscheint, um seine Unterlagen einzufordern. Juristen verstehen darunter, dass etwas ohne „schuldhaftes Zögern“ erfolgen muss. Die Rechtsprechung hält, je nach Fallgestaltung, unter unverzüglichen Fristen zwischen drei und 14 Tagen für angemessen. Im Falle des Einsichtsrechts wird es darauf ankommen, für welche Zwecke die Einsichtnahme benötigt wird und welchen Umfang die betreffenden Unterlagen haben. Einen Grund für die Geltendmachung seines Einsichtsrechts braucht der Patient nicht zu nennen.

KOSTEN FÜR DIE KOPIEN

Die Kosten für die Kopien der Behandlungsunterlagen muss der Patient tragen. Die Praxen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Sachkosten. Hierfür wird auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) § 7 Abs. 2 zurückgegriffen. Danach gilt Folgendes: Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken: bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite; in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und für notwendige Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge. Darüberhinausgehende Ansprüche (Aufwandsentschädigung, Personalkosten etc.) bestehen nicht.

Es kommt nicht selten vor, dass ein Patient zur Karteikarte noch die Röntgenaufnahmen verlangt. Sollte es sich



© Volker Witt - stock.adobe.com

Zahnärzte sind zur Dokumentation verpflichtet und sollten keine Originale herausgeben. Patienten haben jedoch einen Anspruch auf eine Kopie der Behandlungsunterlagen.

hierbei um analoge Aufnahmen handeln, weisen wir eindringlich darauf hin, dass die originalen Röntgenaufnahmen nicht aus der Hand gegeben werden sollten. Gleich ob bei Verfahren vor Prothetikinstanzen, in der Wirtschaftlichkeitsprüfung oder bei zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten: Der Zahnarzt trägt das Risiko, wenn benötigte Röntgenbilder nicht vorgelegt werden können. Einzige Ausnahme ist im § 28 Abs. 8 Rö-V geregelt: *Wer eine Person mit Röntgenstrahlen untersucht oder behandelt, hat einem diese Person später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt auf dessen Verlangen (...) die Röntgenbilder vorübergehend zu überlassen. Auch ohne dieses Verlangen sind die (...) Röntgenbilder der untersuchten (...) Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder*

Zahnarzt vorübergehend zu überlassen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann. Sofern die (...) Röntgenbilder einem beauftragten Dritten zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt überlassen werden, sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der (...) Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNG

Das heißt: Fordert ein Nachbarhändler Röntgenaufnahmen an, ist es wichtig, Anforderung, Aushändigungen bzw. Zusendungen gut zu dokumentieren. Meist werden in diesem

Zusammenhang weitere Unterlagen angefordert. Nicht zuletzt deshalb ist eine Schweigepflichtsentbindung des jeweiligen Patienten einzuholen. Ein Musterformular finden Sie unten.

Zudem ist der Nachbehandler auf die Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder hinzuweisen. Übrigens können Sie die tatsächlich anfallenden Portokosten für die Zusendung der Aufnahmen über den Auslagener-

satz (Bema-Nr. 602) berechnen.

Digitale Röntgenaufnahmen dürfen per Mail grundsätzlich nur verschlüsselt an den Nachbehandler gesendet werden. Die unverschlüsselt versendeten Inhalte werden von den Mailservern im Klartext übermittelt und zum Teil zwischengespeichert. Damit ist es nicht nur für jeden Systembetreuer möglich, alle Mails mitzulesen. Eine Alternative wäre es, die Aufnahme

Wegen einer Erkrankung suche ich einen Kollegen zur Mitarbeit oder Übernahme nach Oberfranken.
Existenzsicher, gute Mitarbeiter.
Zuschriften unter Chiffre-Nr. 308 an:
B & R MedienService GmbH
Zeithstr. 30-38, 53721 Siegburg

auf eine CD-Rom zu brennen und diese per Post zu versenden. Ergänzende Hinweise zu diesem sensiblen Thema finden Sie im Datenschutz- und Datensicherheitsleitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV, welcher von >>>

Erklärung Entbindung von der Schweigepflicht

Ich entbinde Frau/Herrn _____

Anschrift: _____

hinsichtlich der
bei mir *

bei meinem Kind *

* Nichtzutreffendes bitte streichen

durchgeführten zahnärztlichen Behandlung/en gegenüber

Frau/Herrn _____

Anschrift: _____

von der gesetzlichen Schweigepflicht. Mit der Weitergabe der entsprechenden Behandlungsunterlagen bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten/gesetzlichen Vertreters

Muster einer Schweigepflichtsentbindung

Fortsetzung von Seite 13

der Bundes-KZV und der Bundeszahnärztekammer herausgegeben wurde (www.kzvb.de/datenschutz.91.de.html). Zukünftig soll der elektro-

nische Heilberufeausweis (HBA) eine sichere verschlüsselte Kommunikation einheitlich ermöglichen. Weitere Informationen dazu gibt es auf www.gematik.de unter „Telematik“.

Oftmals werden wir in der Beratungsstelle mit der Frage konfrontiert, ob ein/e Zahnarzt/ Zahnärztin die Herausgabe der Unterlagen verweigern kann, wenn der Patient beispielsweise noch nicht alle offenen Rechnungen beglichen hat. Hier dürfen wir auf eine Entscheidung des Amtsgerichts München vom 6. März 2015 (Az.: 243 C 18009/14) verweisen. Dieses hatte entschieden, dass die/der Zahnärztin/ Zahnarzt auch in diesem Fall sämtliche Unterlagen in Kopie gegen Ko-

stenerstattung zur Verfügung stellen muss. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.



RAMONA
KALHOFER
BERATUNGS-
STELLE



DIRK LÖRNER
GESCHÄFTSBE-
REICH RECHT
UND VERTRÄGE

**Die BLZK zieht um –
So erreichen Sie uns**



Neue Adresse ab 1. Januar 2018:

**Bayerische Landeszahnärztekammer
Flößergasse 1
81369 München**

Die neuen Telefonnummern finden Sie ab Mitte Dezember 2017 unter:
www.blzk.de/kontakt

Weitere Informationen zum neuen Verwaltungsgebäude der BLZK unter:
www.blzk.de/hausbau



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Noch Fragen?

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Ramona Kalhofer
Fax: 089 72401-336
E-Mail:
r.kalhofer@kzvb.de

Impressum

KZVB Transparent

Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)
www.kzvb.de

HERAUSGEBER

Christian Berger (V. i. S. d. P.)
Vorsitzender des Vorstands der KZVB
Fallstraße 34, 81369 München

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

ERSCHEINUNGSWEISE

Zweimal pro Monat

REDAKTION

Leo Hofmeier (LH), Tobias Horner (HO),
Ilka Helemann (HLM), Ute Pokoj (UP)
Tel.: 089 72401-163
Fax: 089 72401-276
E-Mail: presse@kzvb.de

DRUCK

K. Schmidle Druck & Medien, Ebersberg

ANZEIGENVERWALTUNG

B & R MedienService GmbH
Zeithstraße 30-38
53721 Siegburg
Tel.: 02241 1774-13, Fax: -20
E-Mail: birgit.juelich@brmedien.de

BEILAGEN DIESER AUSGABE

BDIZ EDI, eazf